

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 12 (1828)

36 (2.9.1828)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779140](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779140)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 36. Dienstag, den 2. September 1828.

Ideen zur Geschichte der westphälischen Hörigkeit oder

über das Recht der Gutsherren, ihre eigenbehörigen Bauern abzumeyern und ihr Prädialrecht zum Verkaufe zu bringen.

(Schluß.)

Was zu dieser Gehässigkeit beyträgt und vorzüglich beygetragen hat, ist nicht so sehr die Sache an sich, denn diese wird bey dem trefflichen Geiste, der unsere Gerichte leitet, heute nicht mehr außer der Bahn der Geseßlichkeit sich verirren können! als vielmehr die Rück Erinnerung der Willkühr früherer Zeiten, und die wucherähnliche Speculation einiger Gutsherren von noch nicht lange her, welche bey der Abmeyerung sich auf Kosten der Creditoren bereichert haben; denn ich kenne deren, welche auf

diese Art heute jährlich so viele Hunderte von der Stätte als Pacht ziehen, als sie früher Zehner davon erhalten haben. Indessen wird auch dieses hoffentlich aufhören, seitdem ein besserer Geist immer mehr die Oberhand gewinnt und die, täglich mehr Kraft gewinnende, öffentliche Meynung gegenwärtig ganz andere Begriffe von Ritterehre aufstellt, als dieses zu einer Zeit gewesen zu seyn scheint, wo ein Viscomte von Mailand 5000 sage fünftausend Jagdhunde auf Kosten seiner Bauern unterhielt. *)

*) Barnabas Viscomte, erzählt der berühmte Bossuet bey dem Jahre 1374. In seiner Weltgeschichte, exerce à Milan de cruautés inouïes et ruine ses sujets par ses exactions. Il avoit 5000 chiens de chasse, qu'il faisoit nourrir à des personnes nommées, à peine de grosses amendes, s'ils étoient maigres, et de confiscation de tout leur bien, si les chiens mourroient. Heute hebt sich die Verpflichtung des Jagdhundefutters bey den Bauern von selbst auf, da der Gutsherr selbst sie nicht mehr bestrafen darf, wenn der Hund vermagert, oder der Hofs Hund ihn zu Schanden beißt.



In diesem bessern Geiste schon, und um allen Verdacht einer derartigen eigennützigen Speculation von sich zu entfernen, haben wohldenkende Gutsherren sich bereitwillig finden lassen, und haben selbst den Wunsch geäußert, bey entstehender Discussion über das Peculium ihrer Bauern, damit soviel wie möglich alle Creditoren befriedigt werden könnten, das Prädialrecht (jus colonarium, jus ad glebam) mit in die Masse zu werfen, und, indem dieses verkauft würde, somit auch den Colon abzudauern. Dadurch würde der Abmeyerungsproceß auf das gewöhnliche Discussionsverfahren zurück gebracht werden können, und all sein Gehässiges verlieren.

In unserm Nachbarlande Osnabrück sind seit länger als 30 Jahren der Fälle mehrere vorgekommen, wo von Gerichtswegen zum Besten der Gläubiger das Prädialrecht verkauft worden ist. So führt Klöntrup in seinem bekannten Handbuche über das osnabrückische Gewohnheitsrecht (Zusätze Seite 374.) eine Entscheidung der Justizkanzley vom Jahre 1798. an, wo der Vogt Dr. Klövekorn zu Cappeln dieserhalb bey ihr angefragt hatte. Seitdem sind von dieser Justizbehörde in neuerer Zeit mehrere Erkenntnisse in diesem Sinne erlassen worden. Allein ganz neu ist ein derartiges Erkenntnis bey dem Oberappellationsgerichte zu Celle reformirt worden, und bey uns, wo seit dem Jahre 1824. die Sache

ebenfalls zur Sprache gekommen ist, haben nicht allein Stimmen sich gegen diese Befugniß erhoben, sondern auch die Gerichte selbst haben Anstand genommen, in dem obigen Sinne der osnabrückischen Justizkanzley zu erkennen.

Diejenigen, welche die Sache so ansehen, daß die volle Disposition über die Erbstätte zwischen dem Gutsherrn und dem Wehrfesten allein beruhe, sind mit der Entscheidung bald fertig. Wenn der Gutsherr eingewilliget hat, so ist weiter nichts nothwendig. Der Bauer muß als Schuldner von selbst mit seiner Einwilligung folgen, oder vielmehr er wird gar nicht darum gefragt: denn seine Zahlungsverbindlichkeit befaßt all sein Hab und Gut und zu letzterem ist durch den gutsherrlichen Consens auch sein Prädialrecht, sein jus ad glebam gekommen.

Gegen letzteren Satz möchte sich schon manches in These aufwerfen lassen, besonders wenn man das Geschichtliche, den Geist unsrer westphälischen Eigenthumsverfassung zu Hülfe nimmt; was bey einem Rechte, welches auf Herkommen und Gewohnheit sich gründet, doch wohl immer der Fall seyn sollte. Man hat mehrmals und nicht unglücklich versucht, das Verhältniß des Gutsherrn zu seinem eigenbehörigen Bauer durch Beyspiele aus der Militärverfassung zu erläutern. Der Edelvogt oder der heutige Gutsbesitzer war Hauptmann und die Wehrfester die Gemeinen im



Heerbanner Es ist bekannt, daß früh-herhin in einigen Diensten die Offiziersstellen verkauft werden konnten; sollte nun wohl der Creditor eines Officiers bey dem bekannten Verbote, daß keiner einem Militair borgen soll, darauf haben bestehen können, daß dieser seine Stelle verkaufe? sollte wohl sein Vorgesetzter ihn dazu zwingen können? Wohl kann er ihm den Proceß machen, daß er Schuldenhalber abgesetzt wird, aber zwingen seine Stelle zu verkaufen, kann er nicht!

Allein abgesehen davon, wie wenn nun der Gutsherr und der Wehrtester zusammen nicht das *plenum dominium* hätten? wenn nach altem sächsischem Rechte und Herkommen alle Kinder ein ungetheiltes Vermögen und ein Miteigenthum an der Stätte besäßen? Wie wenn der sogenannte Wehrtester nicht Alleinbesitzer des nutzbaren Eigenthums derselben, sondern nur der Vorstand des Erbes und der Fidejussor seiner Familie wäre? dann würde §. 1. des Titels über Auflassung und Succession in der münsterischen Eigenthumsordnung, welcher zum Theil auch mit in die Erbpachtordnung herüber genommen worden ist, dahin zu verstehen seyn, indem es darin heißt, daß alle Kinder eigenbehöriger Eheleute durch die Geburt ein Recht an dem Gut oder Erbe haben, eins indessen nur succediren könne?

Auffallend ist es doch immer, und es muß einer von selbst auf den Gedanken kommen, daß im Wesen des

westphälischen Eigenthumsrechts wohl etwas liegen müsse, warum alle Eigenthumsordnungen, ja selbst die neuere münsterische Erbpachtordnung von so einer Befugniß, das Prädialrecht zu verkaufen, schweigen. Denn sagen zu wollen, wie man wirklich gethan hat, daß das Interesse der Gutsherrn, welche bey der Abmeyerung, wie wir oben bemerkt haben, ihre Vortheile suchen können, dieses Still-schweigen hervorgebracht habe, dazu möchten wir um so weniger geneigt seyn, als wir alsdann an einer Gesetzgebung irre werden könnten, worauf solche Motive eingewirkt haben. Eben wenig würden wir uns zu behaupten unterfangen, daß die Gesetzgeber an einen solchen Fall nicht gedacht hätten. Und was sollen wir endlich von dem Versuche sagen, indirecte aus unseren Leibeigenthums- und Erbpachtsordnungen diese Befugniß folgern zu wollen?

Der Gegenstand, worüber hier die Rede ist, kann dem Interesse der Regierung nicht fremd und gleichgültig seyn. Denn nicht allein, daß 1) durch den gesetzlich erlaubten Verkauf des Prädialrechts nach und nach eine dem Zeitgeiste mehr anpassende Abmeyerungsmethode würde eingeführt werden können; würde 2) auch, da die lucrative Speculation der Gutsherrn bey der Abmeyerung solche Meyerhöfe in der Regel trifft, bey welchen die gutsherrlichen Abgaben sehr niedrig gegen den Werth der Stätte stehn, und welche demnach



mehr als die übrigen Höfe die Vermuthung für sich haben, daß ihre Prästationen noch von der alten Edelvogtey herrühren, für diese Maafregel die Gerechtigkeit eben so sehr sprechen, als endlich 3) die Staatsflugheit dafür seyn müßte, solche Colonate, woben der Ueberschuß, welchen Steuern und gutherrliche Abgaben lassen, einen größeren Wohlstand möglich machen, bestmöglich aufrecht zu erhalten, damit das Vermögen im Lande mehr getheilt, und nicht in wenigen Händen aufgehäuft werde.

Es ist demnach wohl als gewiß anzunehmen, daß bey der Wichtigkeit der Sache selbst und bey dem Mittel, welches sie dem Geschgeber an die Hand gab, auf diese Art den Abmeyerungsproceß mit dem übrigen Gerichtsverfahren mehr gleichförmig zu machen, derselbe durch in der Eigenthumsverfassung liegende Gründe davon muß zurückgehalten worden seyn. Und diese Gründe können nirgends anders als in dem Rechte gesucht werden, welches die nicht abgefundenen Seitenverwandte in Folge des Miteigenthums an der Erbstätte haben.

Daß dieses Miteigenthum keine zufällig aufgegriffene Idee, sondern eine durch die Geschichte beurlundete, und in den Sitten und Gewohnheiten der alten Sachsen gegründete Thatsache sey, wird keiner in Abrede stellen können, welcher mit denselben auch nur einige Bekanntschaft hat. Wir wissen es schon aus dem Tacitus *) und die isolirte Lage des Westphälischen Bauerhofs, auf dem der Grund zu unseren Gewohnheiten und Rechten gelegt worden ist, macht es leicht begreiflich, daß unsere Stammväter mit der ganzen Lebenswärme, welche die ersten Verbindungen gewöhnlich zu haben pflegen, die Familie umfaßten, keine Erbtheilungen, keine Testamente kannten, und in einer, bey dem Mangel des Geldes natürlichen Gütergemeinschaft lebten. Diese Gütergemeinschaft hatte noch in späteren Jahren sich so der Begriffe bemeistert, daß zur Zeit des Mascoy, wie uns dieser in seiner Notit. jur. Osabr. erzählt, die alten Leute sich gewundert und über Unrecht geklagt haben, daß im Gerichte nach den Regeln des gemeinen Rechts gegen diese Gütergemeinschaft gesprochen würde, wenn

*) Sororum filiis idem apud avunculum qui apud patrem honor. Quidam sanctiorem, arctioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt; tamquam ii et animum firmiter et domum tutius teneant. Heredes tamen successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi. De mor. ger. 20. Möser bemerkt dabey, daß noch heute in Dännemark jeder Unterthan, um ein Testament zu machen, die Erlaubniß des Königs einholen muß.



eine Frau ihren Brautschaf zurück foderte, und auf der andern Seite die Kinder von der Mutter Rechenschaft über die Verwaltung des väterlichen Guts verlangten, oder sie wohl gar wider ihren Willen vom Genuße desselben ausschließen wollten. Und Möser, indem er Th. I. Abs. I. S. 18. seiner osnabrückischen Geschichte von der Bürgerschaft spricht, welche der alte sächsische Wehrmeister wegen des Wehrgeldes für seine Familie der Gemeinde leisten mußte, spricht als ganz bekannt von so einem gemeinschaftlichen Besitze, indem er hinzusügt: Vermuthlich liegt hierin (nämlich in der Bürgerschaft) der Grund des Miteigenthums, welches eine sächsische Familie zusammen an allen Gütern hatte, und warum ein Herr ohne ihre Einwilligung solche nicht veräußern, vermachen und beschweren konnte *)

Ohne ein solches Miteigenthum anzunehmen, muß uns vieles in der westphälischen Eigenthums-Verfassung durchaus unerklärbar vorkommen. Auf welchem andern Grunde als eben

auf diesem steht nach der münsterschen Eigenthumsordnung, welche in der Art mehr als die übrigen Fuß bey dem Male gehalten hat, dem Gutsherrn die Befugniß zu, den Successor in praedio unter im gleichen Grade der Verwandtschaft nach der Tüchtigkeit zu ernennen? Warum kann der Auserbe selbst mit gutsherrlicher Bewilligung nicht auf sein Auerberecht zum Nachtheile der andern Kinder verzichten? Warum darf der Gutsherr, wenn der Colon mit Frau und Kindern abgemeyert worden ist, so lange noch nicht abgefundene Seitenverwandten da sind, die Stätte nicht mit fremden Blute besetzen, ja nicht einmal die Kinder der Abgeäußerten ex nova gratia darauf zulassen? Das ganze Wesen der Auslobung und Aussteuer der eigenbehörigen Kinder begreift sich nur aus dem Miteigenthume, wie dieses schon Diedrichs in seiner Rechtslehre über die westphälische Eigenhörigkeit Seite 119. an gemerkt hat, wo er sagt: „Der Grund, aus welchem die Kinder Brautschaf von der Stätte fodern können, ist

*) Die Partey der Verkaufsbefugniß hat auch für ihre Behauptung Möser angeführt; Th. 2. p. 113. seiner patriot. Phantas. sagt er: Den Rechten nach ist hierbey kein Zweifel, indem mit der Gnade des Hauptmanns, des Schutzherrn und des Gutsherrn alle dienstbare Gründe, sie seyen nun mit Voll- oder Halb- oder Drittel-Freyen oder Leibeigenen besetzt, gar wohl verkauft werden können. Man kann auch keinen Grund angeben, warum nicht das Erbrecht der Bauern an dem Hofe eben so gut als das Erbrecht einer Familie an einer Pfründe zum Verkaufe gezogen werden kann, indem solches allemal mit der Clausel, daß die Gründe in ihrer Verpflichtung und Verbindung bleiben, und der Käufer fähig und willig zu allen Diensten seyn solle, geschehen kann. Die Verkaufsbefugniß ist nicht abzuleugnen, sobald alle Vertheilte eingewilliget haben.



nach der Natur der Eigenthumsverfassung folgender: alle Kinder eines Eigenbehörigen haben zu dem nutzbaren Besitze der Stätte gleich großes Recht; eins derselben aber kann nur dazu gelangen." — Selbst die anomalische Zulassung der Kinder aus fremdem, jedoch angeheyrathetem Geblüte, und das Eigenthümliche der Interims-wirthschaft lassen sich durch einen Einkauf in diese Gütergemeinschaft erklären; so wie Freykauf und Auslobung die Ansprüche an das Erbe und die Erbfolge aufheben, weil dadurch die Aetie aus der Vermögens-Compagnie gezogen worden ist. Und hat nicht selbst unsere Erbpachtordnung, welche zuweilen tief in das alte sächsische Recht eingreifen mußte, um den Grundreichtum mit dem Geldreichtum mehr zu assimiliren, dem noch die Ansprüche der Seitenverwandten für wichtig genug erkannt, um selbige nicht allein zur Abschließung des Erbpachtecontracts mit heranzuziehen, sondern es auch in ihren Willen zu stellen, wenn sie in Zukunft zur Erbfolge kommen sollten, die alten Leibeigenthums-Verhältnisse wieder aufleben zu lassen?

Weitläufiger zu seyn, erlaubt uns die Beschränktheit dieser Blätter nicht. Indessen scheint uns dieses

Wenige schon hinreichend zu seyn, um den Mißbesitz aller eigenbehörigen Kinder an dem nutzbaren Eigenthume der Erbstätte außer Zweifel zu setzen, und hierin den Grund zu finden, weshalb die Verfasser der Eigenthumsordnungen über den Verkauf des Prädialrechts das tiefste Stillschweigen beobachtet haben, und auch beobachten konnten, da bis dahin der Fall noch nicht vorgekommen war.

Die Vertheidiger der Verkaufsbesugniß haben ziemlich ironisch die Aunwalde der Seitenverwandten gefragt: welche Bewandniß es mit dem Rechtstitel *ex pacto et providentia majorum* habe? Wir wollen darauf antworten: Niemand sagt, „daß das Erbsolgerecht der Eigenbehörigen in einer Erwartung, in einem Näherrechte bestehe, daß zwar gewiß, wofür aber der Ausdruck fehle.“ — Diesen Ausdruck hat man durch das: *ex pacto et providentia majorum* geben wollen, indem eben dieses Erbwartungs- und Näherrecht aus der ersten Einrichtung des Familienlebens hiesiger Gegend hervorgegangen und von unsern Stammvätern uns als ein heiliges, ächt deutsches Recht überliefert worden ist.

1828. Jun. 14.

von Brede.



Das Irdische und das Göttliche.

Heeren sagt in seinen „Ideen etc.“ Th. 3. Abschn. 3. über Religion: „Ob von dem Irdischen oder ob von dem Göttlichen die Bildung der Völker zuerst ausgehe, ist nicht leicht zu entscheiden. Daß die Bestimmung der häuslichen Verhältnisse, daß die Mittel zu einer regelmäßigen und leichten Erhaltung unsers Lebens, Ackerbau und Landwirthschaft, gleichsam die erste Grundlage der Bildung der Völker ausmachen, ist nicht zu leugnen; aber schon sie können keine bedeutende Fortschritte machen, wenn das Göttliche ihnen nicht zu Hülfe kommt. Wo gedeihet Heiligkeit der Ehen, wo befestigt sich Heiligkeit des Eigenthums ohne die Scheu vor den Göttern? So tief ist das Irdische und das Himmlische in unsrer Natur in einander verflochten, daß nur durch eine fortschreitende Harmonie zwischen beyden wir uns über das Thier erheben. Aber so ordnete es auch weislich der Urheber der Dinge, daß die Entwicklung des Göttlichen in uns nicht erst eines hohen Grades von Einsichten und Kenntnissen bedarf. Schwer, vielleicht unmöglich, ist es, ein Volk zu finden, daß keine Spuren von Religion zeigte; aber nie gab es ein Volk, oder kann es ein Volk geben, dessen Religiosität erst die Frucht einer höhern Philosophie gewesen wäre?“

Ein inhaltsschwerer reicher Text. — Ohne Religion also keine häusliche

Ordnung, keine Heiligkeit der Familien-Verhältnisse, keine Unverletzlichkeit des Eigenthums und des Besitzstandes; ohne Scheu vor dem Heiligen keine Sitten, kein Glück, kein Bestand der Staaten!

Wie sieht es nun mit der Religion, die so großes leisten kann, im Allgemeinen aus? — Kann man von den Verhältnissen der Religionslehrer auf die Religiosität eines Volkes schließen? Ist die Erziehung mehr auf Stärkung des Willens und Begründung der Sittlichkeit gerichtet, als auf Erregung flüchtiger Thränen falsch angewandten Mitleids? Wovon ist es ein Zeichen, wenn alle Schwachheiten, Ausschweifungen, Laster, Veruntreuungen, Unterschlagungen etc. mit einem guten Herzen leicht Entschuldigung finden? Woher diese Verkehrtheit, dies Verdrehen moralischer Begriffe? Besteht Tugend nur in einem sogenannten guten Herzen, Charactergröße nur in glänzenden Thaten? Woher entstand und wohin führet die zunehmende Gleichgültigkeit gegen Religion, der frivole Conversationston? Ist nicht Mangel an richtigen Begriffen die Quelle der Verkennung religiöser Wahrheiten? Ist eine bequeme Gefühlsmoral im Stande, dem unmäßigen Streben nach Gelde, der Wuth nach Genuß und der ungebändigten Selbstsucht Gränzen zu setzen? Ist es hinlänglich, Aberglauben und Frömmelery zu bekämpfen? Wodurch



wird „die fortschreitende Harmonie zwischen dem Himmlischen und Irdischen“ (wie Heeren oben sich ausdrückte) in uns erhalten? Kann die tiefstnigste Philosophie uns besser über unsere Pflichten belehren, als die Lehren Jesu, als die einfachen Erzählungen und Gleichnisse des Evangeliums vom Pharisäer und Jüdner, vom Scheerlein der Wittwe u.?

Fischreichthum des Zwischenahner Sees.

Schon mehrmals hat der Zwischenahner See die Leser dieser Blätter beschäftigt (Jahrgang 1820. Nr. 46. — 1826. Nr. 31. und 39.) Vielleicht hat auch das Folgende für sie einiges Interesse.

Nach den Meinungen der ältesten Fischer kann man annehmen, daß im Durchschnitt darin jährlich an Fischen

gefangen werden

Baarsche	4200	Pfund
Aale	4200	—
Stinte	4000	—
Brachsen	1400	—
Hechte	840	—

Die übrigen am gedachten Orte aufgeführten Arten kommen theils seltener vor, theils nicht zum Verkauf.

Neue Bereitungsart der Ziegelsteine

durch von Thomas in Petersburg.

Die Klage über die schlechte Beschaffenheit vieler, besonders ausländischer Ziegelsteine ist zu gegründet, als daß eine Erfindung, wodurch dieselbe fester, leichter und dem Einfluß der feuchten Luft weniger ausgesetzt werden sollen, nicht unsere Aufmerksamkeit verdiente. Der Erfinder, Herr von Thomas, bietet solche den Subscribenten für zehn holländische Ducaten an. Nähere Nachricht darüber findet sich in der allg. deutschen Justiz-, Cameral- und Polizey-Sama-

für 1826. November; noch umständlichere Nachweisung aber kann man vom Erfinder selbst unter Adresse des Herrn von St. Thomas, Gelehrten, oder des Herrn Brieff, Buchhändlers in Petersburg in der großen Morstoi, erhalten. Da der Erfinder damals eine Musterfabrik anzulegen beabsichtigte, so wird man, wenn solche zu Stande gekommen, gewiß jetzt in Petersburg hinlänglich beurtheilen können, ob diese leiste, was er versprochen.

